



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Psychology: Learning Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Psychologie, Pädagogik oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Beherrschung der wesentlichen Inhalte aus dem Bereich Learning Sciences wie beispielsweise theoretische Grundlagen, Methoden und empirische Befunde zu kognitions- und emotionspsychologischen Aspekten des Lernens und Lehrens in unterschiedlichen Bildungskontexten (z. B. Schule und Weiterbildung) sowie Theorien, Methoden und Befunde aus der pädagogisch-psychologischen Medienforschung. ⁴Hinzu kommen grundlegende statistische Methodenkenntnisse und die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift. ⁵Außerdem müssen die Bewerberinnen und Bewerber Wissenschaftliche Forschungsmethoden beherrschen, d. h. sie müssen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich deskriptiver Statistiken und inferenzstatistischer Verfahren nachweisen, die in experimentellen Studien und in Feldstudien angewandt werden können. ⁶Schließlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber über grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken verfügen; dazu gehören die Fähigkeit, Literatur zu finden und aufzuarbeiten, wissenschaftliche Artikel zu verstehen und wissenschaftliche Theorien zueinander in Beziehung zu setzen, sowie Fertigkeiten zur Kommunikation und Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht europäische Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, bis zum 20. Mai beim Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Dokumente über die Inhalte des Erststudiums nach § 1 Satz 1 wie z. B. Kursbeschreibungen, insbesondere eine Aufstellung der im Erststudium belegten Lehrveranstaltungen, aus der hervorgeht, wie viele ECTS-Punkte aus dem Bereich Wissenschaftliche Forschungsmethoden gemäß § 1 Satz 5, aus dem Bereich Wissenschaftliche Arbeitstechniken gemäß § 1 Satz 6 und aus dem Bereich Grundwissen in Learning Sciences gemäß § 1 Satz 3 erworben wurden;
2. ein ca. 300 Wörter umfassender Aufsatz in englischer Sprache, in dem die spezifischen Begabungen, Qualifikationen und Interessen für ein Studium im Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium nach § 1 Satz 1 erläutert werden;

3. ein Nachweis über sehr gute Englischkenntnisse, beispielsweise durch einen anerkannten Sprachtest wie TOEFL oder IELTS (für TOEFL internet based mind. 80 Punkte, computer based mind. 213 Punkte, paper based mind. 550 Punkte; bei IELTS mind. 6 Punkte).

²Außerdem sind zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefüllter Bewerbungsbogen, der vom Department Psychologie herausgegeben wird;
2. soweit vorhanden, eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; ist das Abschlusszeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen;
3. ein Transcript of Records der im Erststudium nach § 1 Satz 1 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsstand von mindestens 120 ECTS-Punkten; ist das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie bzw. Pädagogik und zwei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzt. ²Es können zwei Vertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Psychologie und Pädagogik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl auf Grundlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 (erste Stufe des Bewerbungsverfahrens). ²Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich Wissenschaftliche Forschungsmethoden gemäß § 1 Satz 5 30 oder mehr ECTS-Punkte nachweisen können, erhalten 2 Punkte; für 20 bis 29 ECTS-Punkte wird 1 Punkt vergeben und bei weniger als 20 ECTS-Punkten werden 0 Punkte vergeben. ³Wer im Bereich Wissenschaftliche Arbeitstechniken gemäß § 1 Satz 6 20 oder mehr ECTS-Punkte nachweist, erhält 2 Punkte; für 10 bis 19 ECTS-Punkte

wird 1 Punkt vergeben und für weniger als 10 ECTS-Punkte werden 0 Punkte vergeben. ⁴Für den Nachweis von 30 oder mehr ECTS-Punkten im Bereich Grundwissen in Learning Sciences werden 2 Punkte vergeben; für 20 bis 29 ECTS-Punkte erhält man 1 Punkt und für weniger als 20 ECTS-Punkte erhält man 0 Punkte. ⁵Der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet; wenn diese Anforderungen nach beiden Bewertungen erfüllt sind, werden 2 Punkte vergeben, bei unterschiedlichen Bewertungen wird 1 Punkt vergeben, sind die Anforderungen nach beiden Bewertungen nicht erfüllt, werden 0 Punkte vergeben. ⁶Wenn in einem Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erzielt wurde, wird dafür 1 Punkt vergeben. ⁷Die Punktwerte werden zu einer Gesamtsumme addiert, wobei 9 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 7 Punkte erreicht haben, gelten als geeignet; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 4 Punkte erreicht haben, kann keine Eignung festgestellt werden. ⁹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 8 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten, wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchgeführt und findet in englischer Sprache statt. ²Das Auswahlgespräch besteht aus Fragen zum akademischen Werdegang, zu den in § 1 Satz 3 genannten Themen und zu Erfahrungen im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin bis spätestens drei Wochen vor Vorlesungsbeginn. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders schwerer weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist durch einen der Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer, Dauer, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie das Gesamtergebnis einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen (Bewertung der Einzelkriterien) ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Psychology: Learning Sciences unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2011/12 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 15. Juni 2011 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011.

München, den 27. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2011.